

Archiv für bürgerliches Recht.

Bd. 4, 1890, S. 203 - 204

Ring, V.: Anzeigen

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

II.

Anzeigen.

G. v. Wilmowski und M. Levy, Civilprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich. 5. Auflage. Berlin 1889, Franz Vahlen. XV. und 1336 Seiten.

Der Wilmowski-Leyvsche Kommentar zur C.-P.-O. hat eine Herrschaft über die Praxis erlangt, für welche das Vorliegen der fünften Auflage neues Zeugniß ablegt. Der Erfolg ist begreiflich: das Werk ist eine Materialiensammlung ersten Ranges; die in der Praxis stehenden Verfasser kennen deren Bedürfnisse aus dem Grund und geben deßhalb auf die Fragen des täglichen Gerichtsverkehrs stets bereite Antwort. Allein diese Vorzüge dürfen die Erwägung nicht ausschließen, ob nicht manches zu bessern wäre, ob nicht nachgerade der Kasuistik zu viel, der Entwicklung allgemeiner Prinzipien zu wenig Ehre gegeben ist. Je voller die prozessualische Literatur, welche erst jetzt durch das Erscheinen des Entwurfs eines B. G.-B. etwas eingedämmt ist, anschwillt, um so dringender wird die Gefahr des Versinkens in Einzelfälle. Hier hilft nicht die versuchte Aenderung im Einzelnen, sondern nur die grundsätzliche Umformung. Vielverbreitete Kommentare, wie derjenige von Makower zum S.-G.-B. zeigen, wohin es führt, wenn ein derartiges Werk dauernd das Einzelne nachträgt und es nicht im Ganzen aufgehen läßt.

L. Gaupp, Die Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich. 2. Auflage. Freiburg i. B. 1890, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). Band 1. XXXIII und 839 Seiten.

Der Verfasser hat die Lösung einer überaus schwierigen Aufgabe unternommen: diejenige der systematischen Bearbeitung in Form des Kommentars. Die Ausführung dieses Planes, soweit sich derselbe bei der unvermeidlichen Zerreißung des Stoffes in Gesetzesparagrafen überhaupt verwirklichen läßt, erscheint wohlgelungen. Daß die Methode des Verfassers die größte Berechtigung hat, daß nur sie einem Kommentar zu wirklich wissenschaftlicher Bedeutung verhelfen kann, ist nach diesseitiger Meinung nicht zweifelhaft. Ob sie zwingend dazu führt, das Citat in die Note zu verweisen und damit schließlich die Anmerkung zur Anmerkung zu schaffen, kann bestritten werden. Jedenfalls läßt diese Behandlungsart klar erkennen, was der Verfasser meint und nicht nur wiedergiebt. Nach Plan und Inhalt dürfte das Werk, welches sich vorerst auf die zwei ersten Bücher der C.-P.-O. beschränkt und das spezifisch württembergische Recht nunmehr in einen Anhang verweist, einen wohlthätigen Einfluß auf die Praxis üben.

Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit und in Strafsachen. Herausgegeben von R. Johow. Band 7 bis 9. Berlin 1888—1890, Franz Bahlen. VIII und 342 bezw. 295 bezw. 349 Seiten.

Die Entscheidungen des Kammergerichts, soweit sie die für dieses Archiv interessirende weitere Beschwerde in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit (§§. 40, 51 Ausf.=G. v. 24. April 1878 zum G.-B.-G.) angehen, sind für die Praxis der preußischen Gerichte von gleichem Belange, wie diejenigen des Reichsgerichts für die der Rechtsprechung desselben unterstellten Materien. Welche Bedeutung diesen Beschlüssen des ersten Civilsenats innewohnt, ergiebt die Betrachtung der von denselben betroffenen Gebiete: des Handelsregisters, der Nachlaßregulirung, des Vormundschafts- und Grundbuchwesens, der Kosten- und Stempel. Die Auswahl der Fälle ist von dem Herausgeber und seinen Mitarbeitern mit höchster Einsicht bewirkt. Durch die hier in Betracht kommenden Entscheidungen geht der Zug einer Gesetzesauslegung, welche sich den Lebensverhältnissen anpaßt, nicht diese mit Paragraphen zu meistern sucht. Diese Methode kann ihre befreiende Wirkung auf die mit den vitalsten Interessen des Publikums befaßten Register-, Vormundschafts- und Grundbuchrichter nicht verfehlen. Die zumeist befolgte Kürze selbst bei sehr wichtigen Entschließungen zeigt, wie viel sich in dieser Richtung thun läßt, wenn uns das Nöthige gesagt und der Verlockung widerstanden wird, gelegentlich alle möglichen mit dem Thema in loserem Zusammenhange stehenden Fragen zu erledigen. Das Kammergericht wahrt auch in diesen neuen Entscheidungen durchaus den alten Ruhm.

A. Stölzel, Fünfzehn Vorträge aus der Brandenburgisch-Preussischen Rechts- und Staatsgeschichte. Berlin 1889, Franz Bahlen. VI und 182-Seiten.

Es ist sehr bemerkenswerth, daß zu einer Zeit, zu welcher die gesetzgeberischen Probleme sich drängen, es auch den der Lösung solcher nahestehenden Männern nicht an Muth und Kraft zu rein rechtsgeschichtlichen Forschungen gebricht. Die Lösung der praktisch einflußreichsten Kreise von der historischen Betrachtungsweise würde sicherlich zugleich der modernen Gesetzgebung den Boden abgraben. Stölzel, der Präsident der Justizprüfungskommission und gegenwärtig der Leiter der Verhandlungen, welche über den Entwurf eines B. G.-B. im preussischen Justizministerium stattfinden, hat diese „Vorträge“ in seiner anderweiten Eigenschaft als Honorarprofessor im Winter 1887/88 an der Berliner Universität gehalten. Der Stoff der Vorträge deckt sich im Wesentlichen mit dem in des Verfassers großem Werke „Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung“ verarbeiteten. Die viva vox magistri ist durch die zumeist stenographisch erfolgte Aufzeichnung glücklich wiedergegeben. Es wäre in hohem Grade erfreulich, wenn diese mehr populäre Darstellung nicht das Studium des umfassenderen Werkes erübrigte, sondern zu ihm anregte. Der Jurist bedarf nach den von ihm zu lösenden Aufgaben nicht nur der technischen, sondern gleichermaßen der ethischen Ausbildung. Für diese aber wird Stölzel's Werk stets eines der werthvollsten Hilfsmittel bleiben.

B. Ring.